

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Planerleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (AEB Planerleistungen)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Planerleistungen ("AEB Planerleistungen") gelten unabhängig von der Art des geschlossenen Vertrags (Auftrag, Werkvertrag etc.) im Verhältnis zwischen Energie Zürichsee Linth AG ("EZL") und dem Planer/der Planerin (nachfolgend wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, wobei die weibliche Form mitgemeint ist), soweit der Vertrag Planerleistungen umfasst. Als „Planer“ gelten namentlich Architekten, Bauingenieure, Elektro- oder HKLS-Ingenieure, Gebäudeautomatisationsplaner etc. sowie die Gesellschaften, für die die vorgenannten Personen tätig sind. Als „Planerleistungen“ gelten Leistungen, bei welchen der Planer gegenüber EZL zwar nicht zur körperlichen Errichtung einer Baute, wohl aber zur Erbringung von mindestens einer baubezogenen Planerleistung (z.B. zur Ausarbeitung von Plänen, zur Erstellung eines Kostenvoranschlags, zur bauleitenden Überwachung von Bauarbeiten, zur Erstellung oder Durchführung von Ausschreibungen) verpflichtet ist. EZL und der Planer zusammen werden nachfolgend als "Parteien" bezeichnet.

Die AEB Planerleistungen bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen EZL und dem Leistungserbringer abgeschlossenen Vertrags und sie ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) von EZL. Ist in den AEB die Rede vom Leistungserbringer, so ist damit im Verhältnis zum Planer der Planer gemeint und unter dem Kaufgegenstand ist die Planerleistung zu verstehen. Bei Widersprüchen zwischen den AEB Planerleistungen und den AEB gehen die AEB Planerleistungen vor.

Mit Annahme einer von EZL getätigten Bestellung bzw. eines von ihr erteilten Auftrags akzeptiert der Planer die vorliegenden AEB Planerleistungen.

Allgemeine Bedingungen des Planers und sonstige Unterlagen, Ergänzungen oder Abweichungen von den vorliegenden AEB Planerleistungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn EZL diese in ihrem Vertrag/ihrer Auftragserteilung bezeichnet hat oder wenn sie diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Planer seine Bedingungen, z.B. im Rahmen seiner Vertragsrücksendung/Auftragsbestätigung, an EZL retourniert oder sie als anwendbar erklärt.

2. Schriftlichkeit

Alle von diesen AEB Planerleistungen abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Für die Einhaltung der Textform genügen E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsformen, die den Nachweis durch Text ermöglichen. Ausgeschlossen ist die Mitteilung per Fax. Weitere Formerfordernisse bleiben vorbehalten.

3. Anwendbarkeit der SIA-Normen

Für die Leistungen und Honorare von Architekten, Ingenieuren und Geologen sind die einschlägigen SIA-Normen 102, 103, 106 bzw. 108 subsidiär zu den AEB Planerleistungen sowie zu den AEB anwendbar.

4. Planungsgemeinschaft

Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planungsgemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EZL. Die im Innenverhältnis der Planungsgemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber EZL.

Die Mitglieder der Planungsgemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines

einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit EZL weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

5. Sorgfalts- und Treuepflicht des Planers

Der Planer wahrt die Interessen von EZL nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes. Er vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen von Dritten und informiert EZL umgehend über mögliche Kollisionspunkte.

6. Leistungen des Planers

6.1 Angebot

Die Leistungen des Planers gliedern sich entsprechend dem Leistungsbeschreibung in der Bestellung in Entscheidungsschritte (Phasen und Teilphasen), deren Bearbeitung jeweils der vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Freigabe bedarf, und Module, die vom Projektleiter der EZL direkt freigegeben werden können. EZL behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen.

Die von EZL zu erbringenden Leistungen und Mitwirkungspflichten sind im Leistungsbeschreibung abschliessend aufgeführt.

Bei der Bearbeitung des Auftrages hat der Planer die von EZL in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Qualitätskriterien und -schwerpunkte zu beachten.

6.2 Genauigkeit der Kosteninformation

Der Planer hält bei seinen Kosteninformationen die üblichen Genauigkeiten in den Phasen ein.

7. Vertragsänderung

EZL kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.

Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und

schriftlich in einem Vertragsnachtrag festgehalten. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage.

EZL entschädigt den Planer für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Bestellungsänderung anfielen und durch diese nutzlos geworden sind.

8. Weisungsrecht von EZL

EZL ist befugt, dem Planer im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt EZL trotz schriftlicher Abmahnung des Planers schriftlich auf ihrer Weisung, ist der Planer für deren Folgen gegenüber EZL nicht verantwortlich.

Beharrt EZL trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Planer, um seine Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, den Vertrag kündigen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber EZL wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.

Erteilt EZL Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert sie den Planer unverzüglich schriftlich darüber.

9. Vergütung

9.1 Vergütung gemäss Angebot

Die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten richtet sich nach dem bereinigten Angebot des Planers bzw. nach einem allfälligen Vertragsnachtrag.

9.2 Nebenkosten

Nebenkosten des Planers sind in der Bestellung eingerechnet. Ausserordentliche Nebenkosten werden nur nach Absprache mit EZL vergütet.

9.3 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen, d.h. Leistungen ausserhalb der Bestellung, sind seitens des Planers zwingend vor deren Erbringung EZL anzuzeigen und erfordern eine schriftliche Bestellung von EZL. Sie werden zu den

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Planerleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (AEB Planerleistungen)

gleichen Bedingungen abgerechnet, wie die Leistungen gemäss Ziff. 10.1.

9.4 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten des Planers, es sei denn, EZL hätte einer Beststellungsänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

9.5 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich die Parteien anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

9.6 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Planer zu vertreten oder durch diesen verschuldet sind, behält sich EZL vor, die nachgewiesenen Mehrkosten gegenüber dem Planer geltend zu machen. Schadenersatzansprüche von EZL bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Planer das Entstehen grösserer Mängel mit oder allein zu verantworten, kann EZL einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Planer den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung des Planers, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

10. Rechnung und Zahlungsfrist

10.1 Rechnungsstellung und -inhalt

Der Planer ist berechtigt, nach vertrags-

gemässer Erfüllung Rechnung zu stellen.

Wurden im Vertrag Teilphasen vereinbart, so hat die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) in der Regel pro Teilphase zu erfolgen. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als drei Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Bei Arbeiten im Zeittarif sind die geleisteten Stunden der einzelnen Mitarbeitenden mit prüffähigen Arbeitsrapporten zu erfassen und monatlich in Rechnung zu stellen.

Zusätzlich zu den erforderlichen Angaben gemäss AEB ist in der Rechnung zu erwähnen, ob es sich um eine Teil- oder Schlussrechnung handelt.

Die in der Teilphase «Leitung der Garantiearbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung des Planers ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden.

10.2 Zahlungsfrist

Sofern nicht anders vereinbart, bezahlt EZL Rechnungen innert 45 Tagen netto.

11. Versicherung des Planers

Der Planer bzw. die Planergemeinschaft verpflichtet sich, für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses mit EZL im Besitz einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu sein oder eine solche Versicherung abzuschliessen.

Der Planer übergibt EZL auf erstes Verlangen den entsprechenden schriftlichen Nachweis seiner Versicherungsgesellschaft.

12. Informations- und Abmahnungs-

pflicht des Planers

Die Planer informiert EZL regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Planer unverzüglich schriftlich an EZL.

Der Planer informiert EZL unverzüglich schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).

Der Planer ist verpflichtet, die ihm durch EZL sowie deren Vertreter und Hilfspersonen übergebenen Planunterlagen (z.B. Pläne, Beschriebe, Konzepte, Berechnungen) und sonstigen Dokumente sowie erteilten Weisungen auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Durchführbarkeit zu überprüfen. Stellt der Planer Fehler, Lücken, Unklarheiten oder andere Mängel fest, welche sich insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität oder Kosten auswirken können, so hat er EZL unverzüglich vor Ausführung der darauf gestützten Arbeiten und Leistungen schriftlich zu informieren. Er hat seine Einwände zu begründen (Abmahnung) sowie Vorschläge für die aus seiner Sicht notwendigen Mängelbehebungs- und Verbesserungsmaßnahmen zu unterbreiten. Unterbleibt eine entsprechende Abmahnung, erfolgt keine Befreiung des Planers von der Haftung für Mängel oder Schäden, welche auf mangelhafte Planunterlagen, Dokumente oder Weisungen zurückzuführen sind.

13. Gewährleistung

Der Planer bietet - zusätzlich zu den in den AEB erwähnten Punkten - Gewähr für die grundsätzliche Eignung seiner Planerleistungen zum vertraglich vorgesehenen

Zweck. Insbesondere bietet er Gewähr für die Eignung der Konstruktion, Werkstoffauswahl und Güte des gesamten Leistungsumfanges, für die mangelnde Koordination oder Beaufsichtigung, für die ungenügende Veranschlagung oder Überwachung von Kosten inkl. Prüfung von Unternehmungsrechnungen sowie für den Verlust von Mängelrechten gegenüber der mit der Bauausführung beauftragten Unternehmung.

EZL ist nicht verpflichtet, die Planerleistungen innert einer gewissen Frist zu prüfen. EZL ist während der gesamten Dauer der Gewährleistungsfrist zur Geltendmachung von Mängeln an den Planerleistungen berechtigt. Kürzere Fristen gemäss den einschlägigen SIA-Normen gelangen nur dann zur Anwendung, wenn EZL einer solchen Vereinbarung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Die Verjährungsfrist ("**Gewährleistungsfrist**") für Ansprüche aus mangelhaften Planerleistungen beträgt in jedem Fall mindestens fünf Jahre. Wurden die Planerleistungen zum Zweck der Erstellung eines beweglichen oder unbeweglichen Werks erbracht, beginnt die Verjährungsfrist zum späteren Zeitpunkt zu laufen, zu welchem das Werk entweder abgenommen oder in Betrieb genommen wird, andernfalls zum Zeitpunkt der Ablieferung der Planerleistungen. Die Frist verlängert sich um die Zeit, während der das Werk wegen der allfälligen Nachbesserung nicht uneingeschränkt gebraucht werden kann. Ist Nacherfüllung erforderlich, so beginnt die Gewährleistungsfrist neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem das Instand gestellte Werk (wieder) in Betrieb genommen wird.

Gründet der Anspruch von EZL nicht in mangelhaften Planerleistungen, sind die gesetzlichen Verjährungsfristen anwendbar.

14. Weitere Bestimmungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Planerleistungen und Leistungen beratender Ingenieure (AEB Planerleistungen)

14.1 Änderung der AEB Planerleistungen

EZL behält sich die jederzeitige Änderung dieser AEB Planerleistungen vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Planer für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen mit EZL.

14.2 Urheberrecht und Rechte am Arbeitsergebnis

Das Urheberrecht verbleibt beim Planer.

EZL steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Planers zur Vollendung des Projektes für ihre Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht EZL von diesem Recht ohne Einbezug des Planers Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit von EZL anerkannt. Soweit der Honorarsanspruch streitig ist, hat EZL den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.

Das Abänderungsrecht von EZL bezüglich der Arbeitsergebnisse des Planers gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern EZL nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

14.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine ihr nach dem Sinn und Zweck dieser AEB Planerleistungen und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende Klausel.

Dasselbe gilt, wenn die AEB Planerleistungen eine Lücke enthalten sollten.